

11.05.2016

Kleine Anfrage 4761

des Abgeordneten André Kuper CDU

Finanzielle Entlastung der Kommunen durch Wegfall der Gewerbesteuerumlage

Bis Ende 1994 erhielten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Mittel zur Finanzierung ihrer Haushalte über den Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE). Bis zur vollständigen und gleichberechtigten Einbeziehung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich im Jahr 1995 war dieser für die neuen Länder Finanzausgleichssubstitut.

1995 wurden die neuen Länder vollständig und gleichberechtigt in den bundesstaatlichen Finanzausgleich einbezogen und die Finanzierung des Aufbaus Ost auf eine neue finanzielle Grundlage gestellt. In diesem Zusammenhang erhielten die neuen Länder im Rahmen des Solidarpakts I (1995 bis 2004) auch Leistungen des Bundes. Der seit 2005 gültige Solidarpakt II ist die Anschlussregelung bis 2019 für den im Jahr 2004 ausgelaufenen Solidarpakt I.

Ziel des Solidarpakts II ist es, den Aufbau Ost auf eine langfristige und verlässliche Grundlage zu stellen, damit gleichwertige wirtschaftliche und soziale Lebensverhältnisse in Ost und West geschaffen werden können und die innere Einheit vollendet werden kann. Der Bund stellt hierfür bis 2019 insgesamt mehr als 100 Mrd. Euro als Bundesergänzungszuweisungen sowie – als Zielgröße – weitere 51 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung, damit die teilungsbedingten Sonderlasten der ostdeutschen Länder abschließend abgebaut werden können.

Sowohl bei der Errichtung des Fonds Deutsche Einheit (FDE) als auch bei der Schaffung des gesamtdeutschen bundesstaatlichen Finanzausgleichs einschließlich der Solidarpaktregelungen haben die alten Länder finanzielle Belastungen auf sich genommen. Der Gesetzgeber hat auf Anregung der Länder die Gemeinden in den alten Ländern an den so entstandenen Lasten zu durchschnittlich 40 Prozent beteiligt und deren Mitfinanzierung (hälftig) über gesonderte Erhöhungen der Gewerbesteuerumlage nur zugunsten der alten Länder vorgenommen. Für eine angemessene Lastenverteilung zwischen den einzelnen Kommunen eines Landes ist das Land selbst verantwortlich. Die zur Mitfinanzierung erhöhte Gewerbesteuerumlage berührt nur die Gemeinden in den alten Ländern und ihre Länder.

Datum des Originals: 04.05.2016/Ausgegeben: 13.05.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Gewerbesteuerumlage der Kommunen setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Die „Normal“-Umlage dient ausschließlich der Feinsteuerung der Finanzbeziehungen zwischen den staatlichen Ebenen einschließlich der Kommunen. Sie fließt je zur Hälfte Bund und Ländern zu. Die Gewerbesteuerumlage ist aber auch Anknüpfungspunkt für die Beteiligung der westdeutschen Kommunen an der Finanzierung der einigungsbedingten Belastungen der alten Länder. Die hierfür festgelegten besonderen Umlagerhöhungen – es gibt erhöhte Umlagen sowohl für den Solidarpakt als auch für den FDE – fließen ausschließlich den alten Ländern zu. Daneben gibt es noch eine Erhöhung für die Gewerbekapitalsteuerabschaffung, die alten und neuen Ländern zufließt.

Die Mitfinanzierungsquote der westdeutschen Kommunen an den Leistungen der westdeutschen Länder ist auf durchschnittlich 40 Prozent festgelegt. Jeweils die Hälfte wird über die erhöhten Gewerbesteuerumlagen Solidarpakt und FDE sowie über den kommunalen Finanzausgleich erbracht. Der Vervielfältiger der erhöhten Gewerbesteuerumlage für den Solidarpakt ist gesetzlich festgeschrieben (29 Prozentpunkte). Die erhöhte Gewerbesteuerumlage für den FDE wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen jährlich neu festgelegt, um einen nahezu gleichbleibenden kommunalen Finanzierungsbeitrag zu erreichen. Beide Umlageerhöhungen sind bis 2019 befristet und werden dann auslaufen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welcher Höhe leisteten jeweils die nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2015 ihren Finanzierungsbeitrag über die erhöhte Gewerbesteuerumlage gemäß Gewerbefinanzreformgesetz für den Fonds Deutsche Einheit (bitte kommunalscharfe Darstellung)?
2. In welcher Höhe leisteten die nordrhein-westfälischen Kommunen jeweils ihren Finanzierungsbeitrag im Jahr 2015 über die erhöhte Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz für den Solidarpakt (bitte kommunalscharfe Darstellung)?
3. In welcher Höhe leisteten die nordrhein-westfälischen Kommunen jeweils ihren Finanzierungsbeitrag gemäß §6 Gemeindefinanzreformgesetz insgesamt über die erhöhte Gewerbesteuerumlage im Jahr 2015 (bitte kommunalscharfe Darstellung)?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Erwartung der Kommunen - angesichts der laufenden Verhandlungen um den Länderfinanzausgleich -, dass die im Zusammenhang mit dem Solidarpakt II sowie dem Fonds Deutsche Einheit erhöhte Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2020 entsprechend abgesenkt wird?
5. Mit welchen finanziellen Entlastungen ab dem Jahr 2020 können die nordrhein-westfälischen Kommunen durch den bedingungslosen Wegfall der Gewerbesteuerumlage rechnen?

André Kuper